

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache C-140/05, Valeško, Einfuhr von Tabakwaren aus den neuen Mitgliedstaaten, mengenmäßige Begrenzung der Steuerbefreiung;
Rundschreiben

1. Mit Urteil¹ vom 5. Oktober 2006 in der Rechtssache C-140/05 hat der EuGH die Akte über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union so ausgelegt, dass Österreich seine niedrigeren mengenmäßigen Grenzen der Tabaksteuerbefreiung bei der Einfuhr von Tabakwaren aus den neuen Mitgliedstaaten im persönlichen Reisegepäck während eines Übergangszeitraums weiter aufrechterhalten darf.

Wörtlich hat der EuGH zu Recht erkannt:²

„1. Punkt 6 Nummer 2 des Anhangs XIII der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass es der Republik Österreich danach nicht verwehrt ist, übergangsweise ihre Regelung aufrechtzuerhalten, wonach die Verbrauchssteuerbefreiung bei Zigaretten aus Slowenien, die in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben und über eine Landgrenze oder auf einem Binnengewässer unmittelbar in diesen einreisen, auf 25 Stück begrenzt ist. [...]

¹ Im Internet abrufbar unter der Adresse <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

² Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt.

2. Die Artikel 23 EG, 25 EG und 26 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der die Verbrauchsteuerbefreiung für im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführte Zigaretten bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich aus bestimmten anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Republik Slowenien, auf 25 Stück begrenzt ist, nicht entgegenstehen, auch wenn die entsprechende niedriger festgesetzte Freimenge nach der letzten Erweiterung der Union mit Ausnahme allein des schweizerischen Zollausschlussgebiets Samnauntal auf kein Drittland mehr anwendbar ist und für Einfuhren von Zigaretten aus Drittländern regelmäßig eine Freimenge von 200 Stück gilt.“

2. Das Urteil beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt. Aus Anlass einer Berufung über die Festsetzung von Tabaksteuer für die Einfuhr von Zigaretten aus Slowenien stellte sich die Frage, ob die Freimenge von 25 Stück Zigaretten gemäß § 29a Abs. 2 Tabaksteuergesetz mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Insbesondere war unklar, ob die Beitrittsakte so auszulegen ist, dass sie zur Aufrechterhaltung der Freimengen ermächtigt, die im Zeitpunkt des Beitritts Sloweniens gegenüber Slowenien als Drittstaat anwendbar waren, oder nur jener Freimenge (von 200 Stück Zigaretten), die Österreich nunmehr gegenüber den verbliebenen Drittstaaten anwendet.

Die einschlägige Rechtsnorm ist Punkt 6 Nummer 2 des Anhangs XIII der Beitrittsakte, der in Bezug auf Slowenien Ausnahmen im Bereich der Verbrauchsteuern erlaubt. Dieser lautet auszugsweise:

„[...] Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG darf Slowenien die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer von 60 EUR bzw. 64 EUR je 1 000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31. Dezember 2007 aufschieben, sofern Slowenien während dieses Zeitraums seine Verbrauchsteuersätze schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht.

Unbeschadet des Artikels 8 der [Verbrauchsteuer-]Richtlinie 92/12/EWG [...] und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die genannte Ausnahmeregelung gilt, für aus Slowenien in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. [...].“

3. Die Urteilsbegründung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/169/EWG³ ist die Verbrauchsteuerbefreiung im Verkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft auf 200 Stück

³ Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr.

begrenzt. Nach Artikel 5 Absatz 8 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Freimengen niedriger festzusetzen. Die österreichische Freimengenregelung von 25 Stück Zigaretten gilt bereits seit 1997 und ihre Beibehaltung während des Übergangszeitraums wurde der Europäischen Kommission auch notifiziert.

Der Gerichtshof prüft daher, ob die österreichische „25 Stück-Regelung“ vor dem Beitritt Sloweniens auf die begrenzte Zuständigkeit gestützt werden konnte, über die die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 69/169 verfügen, und ob diese Regelung nach dem Beitritt Sloweniens angesichts der Beitrittsakte weiterhin auf diese Zuständigkeit gestützt werden kann (Randnr. 42).

Der EuGH folgt dabei nicht der restriktiven Auslegung der Kommission, wonach niedrigere Freimengen nur dann festgesetzt werden können, wenn sie unterschiedslos für alle Drittländer und alle Gruppen von Reisenden gelten, sondern stellte fest, dass der „allgemeine Charakter [des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 69/169] impliziert [...], dass den Mitgliedstaaten in Bezug auf [Tabakwaren] eine weitreichende Befugnis dahin gehend eingeräumt ist, die betreffenden Warenmengen niedriger festzusetzen“ (Randnr. 53 f).

Diese Befugnis stehe zwar in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 69/169, die Einfuhrbesteuerung im Reiseverkehr weitergehend zu liberalisieren und den Reiseverkehr dadurch zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten seien daher verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf dieses Ziel so weit wie möglich zu begrenzen und so ein angemessenes Gleichgewicht zu wahren (Randnr. 55 f).

Der EuGH berücksichtigt dabei, dass Steuervorschriften bei Tabakwaren ein wichtiges und wirksames Instrument zur Bekämpfung des Konsums dieser Waren und damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellen (Randnr. 57 f).

Für den Gerichtshof steht fest, dass die auf 25 Zigaretten begrenzte Freimenge eingeführt wurde, „um zu verhindern, dass sich in Österreich wohnhafte Personen systematisch der Zahlung der [gemeinschaftsrechtlich durch die Richtlinie 92/79] festgesetzten Steuer auf Zigaretten dadurch entziehen, dass sie, häufig bei wiederholten Kurzreisen, Zigaretten in [...] angrenzenden Drittländern erwerben, in denen das Besteuerungsniveau und damit die Preise erheblich niedriger sind als in diesem Mitgliedstaat, und anschließend bei jeder dieser Reisen die entsprechenden Zigaretten im Umfang von 200 Stück verbrauchsteuerfrei einführen“ (Randnr. 59).

Die „25 Stück-Regelung“ sei auch speziell auf das beschränkt, was zur Bekämpfung solcher Praktiken erforderlich ist, die „insbesondere angesichts ihrer kumulativen Auswirkungen eine bedeutende Gefahr für die Wirksamkeit der Steuerpolitik in Bezug auf Tabakwaren und damit den gebotenen Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellen.“ Der EuGH würdigt bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung die folgenden Umstände (Randnr. 61 ff):

- Die Maßnahme betrifft nur Personen mit normalem Wohnsitz in Österreich, deren Schutz im Gesundheitsbereich dem österreichischen Gesetzgeber obliege und die aus einem angrenzenden Drittland mit niedrigerem Besteuerungsniveau als vom geltenden Gemeinschaftsrecht vorgegeben unmittelbar in das österreichische Hoheitsgebiet einreisen.
- Dies erklärt für den Gerichtshof, warum sie nicht bei Einfuhren aus anderen an Österreich angrenzenden Drittländern wie der Schweiz (mit Ausnahme des Zollausschlussgebiets Samnauntal) oder Liechtenstein angewendet wird, da die Tabaksteuern dort nicht unter dem vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Niveau liegen.
- Die 25 Stück-Regelung wird auch nicht bei Reisen angewendet, von denen nicht angenommen werde, dass sie eine bedeutende Gefahr für die Wirksamkeit der Steuerpolitik in Bezug auf die genannten Waren darstellen, etwa Flugreisen, oder bei Reisen in nicht angrenzende Drittländer.

Der Gerichtshof kommt daher zum Zwischenergebnis, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem allgemeinen Ziel der Richtlinie 69/169 (Erleichterungen des Reiseverkehrs) und dem speziellen Ziel nach Artikel 5 Absatz 8 dieser Richtlinie (Steuerpolitik und Gesundheitsschutz) verwirklicht wird (Randnr. 65).

Nachdem in Slowenien die für Tabakwaren geltenden Steuersätze weiterhin niedriger sind als die, die das geltende Gemeinschaftsrecht vorschreibt, bleibe die besondere Gefahr, die mit der auf 25 Stück begrenzten Freimenge bekämpft werden soll, bestehen, so dass diese Maßnahme noch auf Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 69/169 in Verbindung mit der Beitrittsakte gestützt werden kann (Randnr. 67 f).

Daher liege auch keine Diskriminierung vor, weil die österreichische Regelung entsprechend den damit verfolgten Zielen auf Einfuhren aus solchen an Österreich angrenzenden Drittländern und neuen Mitgliedstaaten begrenzt ist, die ein niedrigeres Tabaksteuerniveau praktizieren, als vom Gemeinschaftsrecht vorgegeben ist. Die

Situation dieser Länder ist somit nicht mit der anderer Drittländer vergleichbar (Randnr. 68 ff).

Der Gerichtshof legt daher Punkt 6 Nummer 2 des Anhangs XIII der Beitrittsakte im Ergebnis so aus, dass Österreich die „25 Stück-Regelung“ während des Übergangszeitraums weiterhin anwenden darf. Da die österreichische Regelung somit durch die Beitrittsakte gerechtfertigt sei, brauche die Frage nach der Vereinbarkeit mit anderen Bestimmungen des Primärrechts wie Artikeln 23 EG, 25 EG und 26 EG nicht weiter geprüft zu werden (Randnr. 74).

27. Oktober 2006
Für den Bundeskanzler:
i. V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt